

§ 5 VP-WO Anzahl der Vertrauenspersonen und Stellvertreter

VP-WO - Vertrauenspersonen-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Wahlberechtigten haben aus ihren Reihen in Einrichtungen oder Einsatzstellen

1. mit 5 bis 19 Zivildienstleistenden eine Vertrauensperson und einen Stellvertreter,
2. mit 20 und mehr Zivildienstleistenden eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter zu wählen.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at